

**Allgemeine Lieferbedingungen der Segger Automation GmbH**  
Stand Oktober 2020

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als „Lieferungen“ bezeichnet) der Segger Automation GmbH (nachfolgend jeweils nur als „Segger Automation“ bezeichnet) an die in Ziffer 1.2 genannten Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn Segger Automation ihnen nicht ausdrücklich schriftlich widersprechen.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet).

**2. Vertragsschluss**

- 2.1 Der Kunde ist für die Dauer von 14 Tagen ab Zugang bei Segger Automation an seine Bestellung gebunden, sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist. Verträge kommen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung durch Segger Automation zustande.
- 2.2 Mündliche Nebenabreden oder Zusagen der Mitarbeiter von Segger Automation, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Bedingungen zum Nachteil von Segger Automation ändern, sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.
- 2.3 Die Abbildungen, Zeichnungen, Farb-, Gewichts- und Maßangaben von Segger Automation stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht a) ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder b) wesentlich sind.
- 2.4 Die Produktbeschreibungen von Segger Automation stellen keine Garantien dar.

**3. Preis und Zahlung**

- 3.1 Die Preise von Segger Automation verstehen sich gemäß FCA Schopfheim (Incoterms 2020®) netto in EUR zuzüglich der Kosten für Verpackung und der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 3.2 Mangels abweichender Vereinbarung sind 30 % des Preises nach Vertragsschluss und 60 % des Preises vor Lieferung fällig. Die restlichen 10 % des Preises sind nach Lieferung fällig. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die Segger Automation nicht zu vertreten hat, ist diese dritte Rate spätestens 30 Tage nach dem vereinbarten Termin für die Lieferung fällig.
- 3.3 Jede Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang ohne jeden Abzug frei auf das Bankkonto von Segger Automation zu leisten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der unwiderrufliche Zahlungseingang auf dem Konto von Segger Automation.  
Wechsel oder Schecks nimmt Segger Automation nur zahlungshalber und auch nur nach schriftlicher Vereinbarung an. Einzugskosten, Diskont- und Wechselspesen sowie Zinsen trägt der Kunde. Sie sind sofort zur Zahlung fällig.
- 3.4 Bei Zahlungsverzug berechnet Segger Automation Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem

Basiszinssatz, mindestens aber 10 %. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- 3.5 Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**4. Lieferung und Gefahrübergang, Selbstbelieferungsvorbehalt, Teillieferungen, Abnahme**

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung gemäß FCA Schopfheim (Incoterms 2020®).
  - 4.2 Die Gefahr geht auch dann gemäß FCA S (Incoterms 2020®) auf den Kunden über, wenn Segger Automation noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung durch eigene Transportpersonen oder Montage und/oder Inbetriebnahme übernommen hat oder eine Abnahme vereinbart ist.
  - 4.3 Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die Segger Automation nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahmeverzug kommt.
  - 4.4 Die Lieferpflicht von Segger Automation steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung (insbesondere mit Vormaterial) durch die Zulieferer von Segger Automation, es sei denn die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch Segger Automation verschuldet. Ist die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung nicht durch Segger Automation verschuldet, entfällt die Lieferpflicht; Segger Automation ist in diesem Fall nicht schadensersatzpflichtig.
  - 4.5 Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig.
  - 4.6 Sofern eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, gilt folgendes:
    - Segger Automation verständigt den Kunden rechtzeitig über den Abnahmetermin. Die Abnahme muss unverzüglich zu dem von Segger Automation genannten Abnahmetermin durchgeführt werden.
    - Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die Segger Automation nicht zu vertreten hat, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer von Segger Automation gesetzten angemessenen Nachfrist als erfolgt.
    - Bei der Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von dem Kunden und von Segger Automation unterzeichnet wird. Sollten bei der Abnahme Mängel festgestellt werden, sind diese Mängel im Detail im Protokoll festzuhalten.
    - Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
    - Die Gefahr geht gemäß Ziff. 4.1 über, es sei denn es ist ausdrücklich vereinbart, dass die Gefahr erst bei der Abnahme übergehen soll.
- 5. Lieferzeit**
- 5.1 Lieferfristen sind lediglich ca.-Fristen.
  - 5.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und kaufmännischen und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Fristablauf zum Versand bereitgestellt ist.

5.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, er z.B. rechtzeitig und ordnungsgemäß (1) die erforderlichen Beistellungen zur Verfügung gestellt, (2) die erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen beigebracht und (3) Platz und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt und (4) die vereinbarte(n) (Raten-) Zahlung(en) bzw. Sicherheiten geleistet hat. Tut er dies nicht oder tut er dies nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nur nicht, sofern und soweit Segger Automation diese Verzögerung zu vertreten hat.

5.4 Änderungswünsche des Kunden verlängern die Lieferfrist bis Segger Automation ihre Machbarkeit geprüft hat und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion / Engineering notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, kann Segger Automation andere Aufträge vorziehen und abschließen. Segger Automation ist nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.

5.5 Bei Lieferverzug ist die Haftung von Segger Automation im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5 % pro vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf max. 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziff. 11 wird dadurch nicht berührt. Der Kunde informiert Segger Automation spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die gegenüber seinem Abnehmer gelten, die er mit seinem Abnehmer vereinbart hat.

5.6 Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die Segger Automation nicht zu vertreten hat, so berechnet Segger Automation bei Lagerung in ihrem Werk pro angefangenen Monat mindestens 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung.

**6. Höhere Gewalt**

6.1 Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von Segger Automation zu vertretende Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insb. Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei den Vorlieferanten von Segger Automation oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.

6.2 Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den in Ziffer 6.1 genannten Fällen ausgeschlossen.

**7. Allgemeine Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Service**

Für alle von Segger Automation übernommenen Montage-, Inbetriebnahme- und Serviceleistungen gelten die Allgemeinen Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Service von Segger Automation.

**8. Kündigungsrecht**

Erfüllt der Kunde seine Pflichten (z. B. zur Zahlung oder zur Sicherheitsleistung) nicht oder nicht ordnungsgemäß oder

nicht rechtzeitig, ist er verpflichtet, den Segger Automation daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist Segger Automation berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

**9. Eigentumsvorbehalt**

9.1 Segger Automation behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks und Wechsel aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware (Vorbehaltsware) pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind Segger Automation auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt der Kunde bereits jetzt auflösend bedingt durch den Übergang des Eigentums auf den Kunden an Segger Automation ab.

9.3 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für Segger Automation vorgenommen, ohne Segger Automation zu verpflichten. Bei Vermischung und Verbindung mit anderen Waren erwirbt Segger Automation Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Netto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien. Die entstandene neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Ziff. 9.

9.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware oder die neue Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Segger Automation jedoch bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe im Voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung erwachsen.

9.5 Der Kunde ist berechtigt, die an Segger Automation abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt.

9.6 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen Segger Automation gegenüber nicht mehr nach, kann Segger Automation die Befugnis zur Weiterveräußerung und zur Weiterverwendung widerrufen und verlangen, dass der Kunde Segger Automation die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklärt Segger Automation den Rücktritt, ist Segger Automation zur freihändigen Verwertung berechtigt.

9.7 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind Segger Automation unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.

9.8 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von Segger Automation um mehr als 10 %, gibt Segger Automation auf Verlangen des Kunden insoweit ihre Sicherheiten nach ihrer Wahl frei.

9.9 Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Kunde Seger Automation unverzüglich zu informieren und dann eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann Seger Automation ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele sofortige Bezahlung sämtlicher offenen Rechnungen verlangen.

## 10. Haftung für Mängel

10.1 Offene Sachmängel sind Seger Automation unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Erhalt der Ware, verborgene Sachmängel spätestens 8 Tage nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung für diese Mängel.

Die Anzeige muss Art und Ausmaß des Mangels genau bezeichnen.

10.2 Seger Automation gewährleistet, dass die Ware in Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden (öffentlich-rechtlichen) Vorschriften/Richtlinien/Normen und Gesetzen erbracht wird. Der Kunde hat Seger Automation über besondere, in dem Verwendungsland geltende Vorschriften usw. zu informieren.

10.3 Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

10.4 Bei berechtigten Mängelrügen wird Seger Automation nach ihrer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, kann der Kunde eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung steht dem Kunden zudem das Recht zu, nach Maßgabe der Ziff. 11.1 Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

10.5 Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen.

10.6 Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, ist Seger Automation berechtigt, ihre Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche und –rechte zu beschränken, die Seger Automation gegen den Lieferanten dieses Fremderzeugnisses zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Anspruch oder Recht fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden wieder die Rechte aus Ziff. 10.4 zu.

10.7 Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang, soweit Seger Automation nicht wegen Körperschäden haftet, ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, den Mangel arglistig verschwiegen, oder insoweit eine darüber hinausgehende Garantie übernommen hat oder zwingend eine längere gesetzliche Frist vorgesehen ist.

## 11. Allgemeine Haftung

11.1 Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art – gegen Seger Automation sind ausgeschlossen, wenn Seger Automation, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben.

Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet.

Bei Übernahme einer Garantie ist die Haftung von Seger Automation jedoch auf den Umfang der Garantie und bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

11.2 Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr, nachdem der Kunde Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und wegen Mängeln bleiben hiervon unberührt.

## 12. Software

12.1 Diese Ziffer 12 ist nicht auf den Kauf und die Lizenzierung der Software Certon anwendbar. Insoweit gelten die Ergänzenden Lieferbedingungen für die Software Certon von Seger Automation.

12.2 Soweit im Lieferumfang Software (z. B. Maschinensteuerung) enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Kunde darf diese Software nicht vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung von Seger Automation zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

## 13. Verpackung

13.1 Die Verpackung wird von Seger Automation gesondert in Rechnung gestellt. Der Kunde übernimmt die Entsorgung der Verpackung; Seger Automation nimmt sie nicht zurück.

13.2 Abweichend von Ziff. 13.1 hat der Kunde jedoch die Verpackung, die als Eigentum von Seger Automation gekennzeichnet ist, auf seine Kosten an Seger Automation zurückzusenden.

## 14. Eigentum an Knowhow

Seger Automation behält sich an ihren Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Mustern und anderen technischen Informationen – auch in elektronischer Form – sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde verpflichtet

sich, diese Informationen streng vertraulich zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen.

**15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl**

- 15.1 Erfüllungsort ist für alle Leistungen aus den Lieferverträgen der Geschäftssitz von Segger Automation.
- 15.2 Für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist Gerichtsstand der Geschäftssitz von Segger Automation. Segger Automation ist jedoch auch berechtigt, am Geschäftssitz des Kunden zu klagen.
- 15.3 Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.